


<b>M1 RE 010 ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN</b>	M1	Unternehmensführung		
	01.06.18	V1.0	EF	

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) gelten für sämtliche Leistungen der Zevac, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
2. Die Bestellung des Kunden hat schriftlich zu erfolgen und bedarf zur Verbindlichkeit einer Auftragsbestätigung, welche (vorbehältlich anderslautender Vereinbarung) für den Vertragsinhalt allein massgebend ist.
3. An Offerten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Zevac alle Rechte vor, soweit nicht vertraglich etwas Gegenteiliges vereinbart worden ist. Insbesondere dürfen Unterlagen von Zevac nur nach vorheriger Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von Zevac sind sie ihr zurückzugeben.
4. Die gelieferte **Software** bleibt im **alleinigen Eigentum der Zevac**, auch dann, wenn Lizenzen bezahlt werden.

### II. Preise und Zahlungsmodalitäten

1. Alle Preise verstehen sich - mangels anderer Vereinbarung - netto, ab Werk, ohne Verpackung in frei verfügbaren Schweizer Franken (CHF). Sämtliche Nebenkosten inkl. Steuern, Gebühren usw. gehen mangels anderer Abreden zu Lasten des Bestellers.
2. Sofern nichts Besonderes vereinbart wurde, wird ein Drittel des Kaufpreises bei Auftragsbestätigung zahlbar, der Rest im Anschluss an die Lieferung.
3. Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Skontoabzüge sind unzulässig. Für verspätete Zahlungen wird ohne vorangehende Mahnung vom 31. auf das Rechnungsdatum folgenden Tage an ein Verzugszins von 3% berechnet.
4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen verrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### III. Liefermodalitäten

1. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung oder nach Klarstellung sämtlicher technischer Einzelheiten und etwaiger Rückfragen.
2. Solange Zevac durch höhere Gewalt an der Ausführung bzw. Lieferung der Bestellung gehindert ist, steht die Lieferfrist still. Als höhere Gewalt gelten auch schwerwiegende, ohne Verschulden eintretende Umstände wie z.B. Streik, Feuer, das Inkrafttreten von Einfuhrverboten oder eine erhebliche Erhöhung der Einfuhrzölle sowie erhebliche Verzögerungen von Zulieferungen, welche zur Ausführung des Auftrages unerlässlich sind.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
4. Montagearbeiten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, gesondert zu vergüten.

### IV. Eigentumsvorbehalt und Sicherstellung

1. Zevac behält sich das Eigentum an ihren Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungen vor und ist ermächtigt, den Vorbehalt von sich aus im zuständigen Register eintragen zu lassen.
2. Bei Weiterverkauf, auch in eingebautem Zustand, gilt die Kaufpreisforderung als an Zevac abgetreten.

Die dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware darf weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden.

3. Ferner behält sich Zevac vor, ihre Rechnungen ganz oder teilweise abzutreten.
4. Verschlechtert sich die finanzielle Situation eines Kunden während der Laufzeit eines Auftrages erheblich, so hat Zevac das Recht ihre Leistungen von einer Sicherstellung abhängig zu machen. Unterbleibt diese, ist sie zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung des daraus entstandenen Schadens berechtigt.

### V. Gefahrtragung

1. Die Gefahr geht wie folgt auf den Besteller über:
  - a.) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage: wenn die Ware zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von Zevac gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
  - b.) bei Lieferung der Ware mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb, oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.
2. Wenn der Besteller in Annahmeverzug gerät, geht die Gefahr auf ihn über.

### VI. Gewährleistung / Garantie

1. Zevac übernimmt eine Garantiefrist von 12 Monaten ab Gefahrübergang.
2. Der Kunde hat die Lieferung innert 8 Arbeitstagen nach Erhalt zu kontrollieren und offene Mängel schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind innerhalb von 8 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Unterbleibt dies, so gilt die Ware diesbezüglich als genehmigt.
3. Zur Mängelbehebung ist Zevac angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird dies verweigert, ist sie insofern von der Gewährleistung befreit.
4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang (und) infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel u.a. entstehen.
5. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, sowie von anderen mittelbaren und unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten.

### VII. Herstellerhinweis

1. Die Anbringung eines Hersteller-Hinweisschildes ist Zevac in jedem Fall gestattet.

### VIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist **Solothurn**. Indessen hat Zevac auch das Recht, den Kunden vor dem für ihn zuständigen Gericht zu belangen.
2. Es ist Schweizer Recht anwendbar (unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, CISG).